
Verordnung über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe

vom 18.03.2009 (Stand 01.10.2018)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die universitären
Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (MedBG);

eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Psychologie-
berufe vom 18. März 2011 (PsyG);

eingesehen den dritten, vierten und elften Titel des Gesundheitsgesetzes
vom 14. Februar 2008 (GG);

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Energie, *

verordnet:

1 Allgemeine Grundsätze

Art. 1 Liste der Gesundheitsberufe

¹ Die Gesundheitsberufe umfassen:

- a) die Medizinalberufe im Sinne des MedBG, nämlich: Arzt, Zahnarzt, Chiropraktiker, Apotheker;
- b) * die übrigen Gesundheitsberufe im Sinne des GG, nämlich: Ambulanzpersonal, Ernährungsberater, Drogist, Ergotherapeut, Dentalhygieniker, Pflegefachperson, Logopäde-Orthophonist, Optiker, Optometrist Osteopath, Fusspfleger-Podologe, Physiotherapeut, Psychologe-Psychotherapeut, Hebamme.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

2 Ausübung der Gesundheitsberufe

2.1 Medizinalberufe

Art. 2 Bewilligungspflicht

¹ Über eine Bewilligung verfügen muss:

- a) jede Person, die einen Medizinalberuf im Sinne des MedBG selbständig ausüben will;
- b) jede Person, die einen Medizinalberuf im Sinne des MedBG unselbständig ausüben will, das heisst die einen Lohn empfängt und sich in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber befindet;
- c) jede Person, die einen Medizinalberuf im Sinne des MedBG unselbständig ausüben will, deren Weiterbildung jedoch noch nicht abgeschlossen ist (nachstehend: Assistent).

Art. 3 Assistent

¹ Eine Person, die einen Medizinalberuf ausübt und gleichzeitig eine Weiterbildung verfolgt, muss über eine Bewilligung als Assistent verfügen. Die Bewilligung ist zeitlich beschränkt und berücksichtigt die Dauer der Ausbildung, die für die gewählte Spezialisierung erforderlich ist.

² Ausnahmsweise kann das Departement, dem das Gesundheitswesen zugewiesen ist (nachstehend: das Departement), aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, insbesondere bei Mangel in einer Region oder in einem Fachgebiet, für eine bestimmte Zeitspanne die Anstellung von diplomierten Ärzten, die sich nicht in Weiterbildung befinden, als Assistenten erlauben. Das Departement vergewissert sich der Qualifikationen des Assistenten und kann nötigenfalls die Aufsichtskommission der Gesundheitsberufe (nachstehend: die Aufsichtskommission) zu Rate ziehen.

³ Grundsätzlich ist in derselben Praxis nur eine Vollzeitstelle eines Assistenten zugelassen; das Departement kann nach Stellungnahme der Aufsichtskommission Ausnahmen gewähren, wenn es die Umstände rechtfertigen.

Art. 4 Bedingungen für das Ausstellen einer Bewilligung

¹ Die Bewilligung zur Ausübung eines Medizinalberufs wird vom Departement zu den Bedingungen ausgestellt, wie sie im MedBG festgelegt sind.

² Der Weiterbildungstitel ist nicht erforderlich für die Ärzte und Chiropraktiker, die im Rahmen ihrer Weiterbildung eine Bewilligung als Assistenten besitzen.

2.2 Übrige Gesundheitsberufe

Art. 5 Bewilligungsregelung für die selbständige Berufsausübung

¹ Jede Person, die im Sinne des GG einen übrigen Gesundheitsberuf selbständig, das heisst unter ihrer eigenen Verantwortung, ausüben will, muss über eine Bewilligung verfügen.

Art. 6 Bedingungen für das Ausstellen einer Bewilligung

¹ Die Bewilligung zur selbständigen Ausübung eines übrigen Gesundheitsberufes wird vom Departement zu den Bedingungen von Artikel 67 GG erteilt.

² Nach dem Beizug der betroffenen Berufsvereinigungen und der Aufsichtskommission kann das Departement für jeden Beruf mittels Weisungen die spezifischen Anforderungen an die Grundausbildung, die praktische Erfahrung, die Weiterbildung und die Fortbildung näher festlegen.

Art. 7 Unselbständige Ausübung

¹ Die unselbständige Ausübung eines der übrigen Gesundheitsberufe, das heisst unter der Verantwortung und direkten Aufsicht einer Gesundheitsfachperson mit einer Bewilligung oder im Rahmen einer öffentlichen oder privaten Krankenanstalt oder -institution, unterliegt keiner Bewilligung.

² Der Arbeitgeber muss sich vergewissern, dass die Gesundheitsfachperson oder -personen, für die er verantwortlich ist, die Bedingungen von Artikel 6 der vorliegenden Verordnung erfüllen. Artikel 11 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

2.3 Modalitäten der Berufsausübungsbewilligung

Art. 8 Bewilligungsgesuch

¹ Die Bewilligungsgesuche werden schriftlich oder auf elektronischem Weg an das Departement gerichtet, unter Beilegung der nützlichen Dokumente. Das Departement kann verlangen, dass aktualisierte Dokumente vorgelegt werden, wenn sie Umstände betreffen, die sich im Laufe der Zeit ändern können (Strafregister usw.).

² Bestehen Zweifel daran, ob die Bedingungen für die Erteilung gegeben sind, kann das Departement vom Gesuchsteller alle weiteren Auskünfte oder nützlichen Belegstücke verlangen. Zu diesem Zweck kann sich das Departement insbesondere bei anderen kantonalen Gesundheitsbehörden erkundigen oder verlangen, dass sich der Gesuchsteller einer ärztlichen Begutachtung unterzieht.

³ Falls das Departement feststellt, dass die Bedingungen für die Erteilung erfüllt sind, stellt es die Bewilligung gegen eine Gebühr aus.

⁴ Die Berufsausübungsbewilligung ist streng persönlich.

Art. 9 Verweigerung, Entzug oder Einschränkung der Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird verweigert, wenn die Bedingungen für die Erteilung nicht erfüllt sind.

² Sie kann eingeschränkt oder entzogen werden, wenn die zum Zeitpunkt der Erteilung vorhandenen Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

³ Ist das Departement der Ansicht, dass die Bedingungen für die Bewilligung nicht oder nicht mehr erfüllt sind, so übermittelt es das Gesuch oder das Dossier unter Vorbehalt allfälliger vorsorglicher Massnahmen an die Aufsichtskommission der Gesundheitsberufe zur Untersuchung und Stellungnahme, bevor es seinen Entscheid trifft.

Art. 10 Meldung

¹ Die Gesundheitsfachperson, die nach Artikel 63 GG meldepflichtig ist, muss dem Departement ihre Meldung vor Beginn der beruflichen Tätigkeit auf dem Kantonsgebiet zukommen lassen.

² Soweit möglich, erteilt sie dem Departement Auskunft über die vorgesehenen Beschäftigungstage im Kanton. Das Departement kann am Ende des Kalenderjahres die Einzelheiten zu den gearbeiteten Tagen sowie die Dokumente verlangen, die sie für die korrekte Führung ihrer Akten als nützlich erachtet.

³ Die Meldung ist einzig für ein Kalenderjahr gültig und muss wenn nötig alljährlich erneuert werden.

Art. 11 Eintragung im Register

¹ Das Ausstellen einer Bewilligung zieht die Eintragung der Gesundheitsfachperson in das Register ihres Berufes nach sich.

² Die Gesundheitsfachperson ist verpflichtet, das Departement von sich aus über jeden Umstand zu informieren, der eine Änderung ihres Registereintrags nach sich zieht. Das Departement kann von den Gesundheitsfachpersonen Dokumente verlangen, die es für die korrekte Führung seiner Akten und für die Verwaltung der Gesundheitsberufe als nützlich erachtet. Die erhobenen Daten werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften vertraulich behandelt. *

³ Aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, insbesondere im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, müssen Krankenanstalt oder –institution sowie selbständige Gesundheitsfachpersonen, die eine oder mehrere unselbständige Gesundheitsfachpersonen als Pflegefachpersonen beschäftigen, dem Departement hierüber Meldung erstatten. Das Departement führt ein Register dieser Gesundheitsfachpersonen.

Art. 12 Dauer der Bewilligung

¹ Ab einem Alter von siebenzig Jahren muss der Inhaber einer Bewilligung, der seine Berufstätigkeit fortsetzen möchte, alle zwei Jahre um die Erneuerung seiner Bewilligung ersuchen, indem er ein Arzteugnis vorlegt, das bestätigt, dass sein Gesundheitszustand ihm erlaubt, seinen Beruf weiterhin unter Gewährung der Sicherheit für die Patienten auszuüben.

² Das Departement kann verlangen, dass auf Kosten des Gesuchstellers eine Expertise erstellt wird, um die physische oder psychische Eignung zur Berufsausübung zu beurteilen. Das Departement bezeichnet den Experten.

³ Die Nichterneuerung der Bewilligung kommt einem Bewilligungsentzug gleich.

Art. 13 Aufgabe der Tätigkeit

¹ Die Aufgabe der Tätigkeit muss dem Departement gemeldet werden.

² Die Ankündigung bewirkt den Entzug der Bewilligung, ausser die Gesundheitsfachperson gebe dem Departement bekannt, dass sie ihre Tätigkeit provisorisch aufgibt. Wird die Tätigkeit nicht nach spätestens fünf Jahren wiederaufgenommen, ist der Verlust der Bewilligung endgültig.

2.4 Berufliche Rechte und Pflichten

Art. 14 Medizinalberufe

¹ Jede Person, die selbständig oder unselbständig einen Medizinalberuf ausübt, muss die im MedBG vorgesehenen Berufspflichten einhalten.

Art. 15 Übrige Gesundheitsberufe

¹ Jede Person, die selbständig oder unselbständig einen der übrigen Gesundheitsberufe ausübt, muss die im GG vorgesehenen Berufspflichten einhalten.

Art. 16 Spezifische Weisungen

¹ Nach Vernehmlassung bei den betreffenden Berufsvereinigungen und bei der Aufsichtskommission kann das Departement Weisungen erlassen, welche die beruflichen Pflichten näher festlegen, die von Gesetzes wegen mit der Ausübung jedes Gesundheitsberufes verbunden sind.

Art. 16a * Ärztliche Weiterbildung

¹ In Anwendung von Artikel 76 GG muss sich jede Ärztin und jeder Arzt kontinuierlich weiterbilden.

² Die fortlaufende Weiterbildung wird grundsätzlich durch die Teilnahme an Weiterbildungsprogrammen gewährleistet, die von den Berufsschulen und Berufsverbänden angeboten werden. Sie kann weitere Formen annehmen, dazu gehört ein Kurs über die Kenntnisse zum Walliser Gesundheitswesen, der von der Dienststelle für Gesundheitswesen organisiert wird und zu dessen Besuch Ärztinnen und Ärzte verpflichtet werden können, die über eine neue Berufsausübungsbewilligung verfügen. Sonderfälle bleiben vorbehalten.

³ Die Dienststelle für Gesundheitswesen kann auf der Grundlage der Fortbildungsordnung (FBO) des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) Kontrollen durchführen. Die Kontrolle ist kostenlos, wenn die Ärztin oder der Arzt ein Diplom eines Weiterbildungsprogramms des SIWF absolviert. Ansonsten wird sie mit 300 Franken in Rechnung gestellt.

⁴ Die Dienststelle für Gesundheitswesen kann die Kontrolle der fortlaufenden Weiterbildung ihrer angestellten Ärztinnen und Ärzte an die Gesundheitseinrichtungen delegieren. Gegebenenfalls werden die Modalitäten der Delegation in einer Richtlinie der Dienststelle für Gesundheitswesen festgehalten.

⁵ Vorbehalten bleibt die Sondersituation der Ärztinnen und Ärzte, die im Spital Riviera-Chablais (HRC) angestellt sind.

2.5 Bereitschaftsdienst

Art. 17 Pflicht der Gesundheitsfachpersonen

¹ Jede Gesundheitsfachperson ist verpflichtet, sich am eingerichteten Bereitschaftsdienst in dem Ausmass zu beteiligen, wie es in den Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes und der vorliegenden Verordnung vorgesehen ist. Im Falle der Unterlassung finden die Sanktionen von Artikel 133 GG Anwendung.

Art. 18 Kantonale Koordinationskommission

¹ Der Staatsrat ernennt zu Beginn jeder Amtsperiode eine Koordinationskommission für den Bereitschaftsdienst (nachstehend: die Koordinationskommission), die insbesondere aus Vertretern der betreffenden Berufsverbände, der Sanitätsnotrufzentrale, des Gesundheitsnetzes Wallis und der Dienststelle für Gesundheitswesen besteht.

² Die Koordinationskommission ist beauftragt für das optimale Funktionieren des Bereitschaftsdienstes zu sorgen, der zur Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung geschaffen wurde.

³ Zu diesem Zweck erarbeitet die Koordinationskommission die nützlichen Instruktionen und Weisungen und richtet diese an die Partner. Sie betreffen insbesondere die folgenden Punkte:

- a) die Vereinigungen, die verpflichtet sind, zur Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung einen Bereitschaftsdienst einzurichten;

- b) die Befreiung oder die Verpflichtung der Gesundheitsfachpersonen zur Beteiligung am Bereitschaftsdienst;
- c) die Modalitäten der Organisation des Bereitschaftsdienstes, insbesondere des ärztlichen Bereitschaftsdienstes, durch die Berufsvereinigungen auf dem gesamten Kantonsgebiet und im Rahmen der Gesundheitsplanung;
- d) die Ausbildung und Fortbildung der Gesundheitsfachpersonen, die zum Bereitschaftsdienst verpflichtet sind;
- e) die Evaluation der Qualität und der Sicherheit des eingerichteten Bereitschaftsdienstes.

⁴ Die Koordinationskommission unterbreitet den Gesundheitsbehörden alle nützlichen Vorschläge, insbesondere bezüglich der vorzunehmenden Kontrollen und der Korrekturmassnahmen, die sie beim Auftreten von Unzulänglichkeiten zu ergreifen hat.

Art. 19 Subventionen

¹ Der Staatsrat kann subsidiär im Rahmen seiner Finanzkompetenzen und des Budgets vorübergehend oder andauernd die berücksichtigten Ausgaben der Bereitschaftsdienste decken, die gemäss den Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes und der vorliegenden Verordnung geschaffen wurden, um den Bedürfnissen der Bevölkerung nachzukommen.

² Um Subventionen zu erhalten, muss jedes Bereitschaftsdienstprojekt, sei es in Form eines ärztlichen Leitstellendienstes, in Form von Bereitschaftspraxen oder in einer anderen Form dem Department vorgängig mit einem Konzept, einem Budget, einem Finanzierungsplan und einem bezifferten Vorschlag für die subsidiäre Subventionierung durch den Kanton vorgelegt werden.

³ Die Subventionsgesuche werden der Koordinationskommission zur Stellungnahme unterbreitet. Jedes Gesuch bildet Gegenstand eines Staatsratsentscheids, der den Satz der gewährten Subventionen bestimmt und deren Bedingungen und Modalitäten festlegt.

2.6 Zwangsmassnahmen

Art. 20 Zwangsmassnahmen

¹ Nach Vernehmlassung bei den betroffenen Anstalten und Institutionen, bei der Aufsichtscommission und nötigenfalls bei Experten kann das Departement mittels Weisungen die in den Artikeln 26 und 27 GG vorgesehenen Modalitäten zur Anwendung von Zwangsmassnahmen präzisieren.

2.7 Schutz der Patientendaten

Art. 21 Patientendossiers

¹ Jede Gesundheitsfachperson, die Pflegeleistungen erbringt, muss für jeden ihrer Patienten ein Dossier führen.

² Die Anamnese des Patienten und gegebenenfalls die Ergebnisse der körperlichen und/oder psychischen Untersuchung und durchgeführten Analysen, die Beurteilung des Zustandes des Patienten, die vorgeschlagenen sowie die erbrachten Behandlungen müssen ins Patientendossier aufgenommen und datiert werden. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Drogisten. *

Art. 22 Führung der Patientendossiers

¹ Die Patientendossiers müssen so geführt und aufbewahrt werden, dass die Einsichtnahme durch unbefugte Personen verhindert wird.

² Das Departement legt mittels Weisungen insbesondere die technischen Modalitäten der Führung von elektronischen Patientendossiers fest.

³ Nötigenfalls erlässt es Weisungen über die Form, die Erstellung, die Bearbeitung, die Aufbewahrung und die Übergabe der Dossiers und der dazugehörigen Schriftstücke.

Art. 23 Patientendossiers bei Aufgabe der Tätigkeit

¹ Die Gesundheitsfachperson, die ihre Tätigkeit einstellt, teilt dies ihren Patienten mit. Auf deren Begehren übergibt sie ihnen ihr Dossier oder übermittelt es der neuen Gesundheitsfachperson, die von jedem Patient frei bezeichnet wurde.

² Im Fall des Todes der Gesundheitsfachperson oder im Falle von höherer Gewalt gehen die Dossiers in die Verantwortung der Aufsichtskommission über.

2.8 Spezifische Bestimmungen für gewisse Berufe

Art. 24 Nachdiplomausbildung

¹ Die Ernährungsberater, Ergotherapeuten, Dentalhygieniker, Pflegefachpersonen, Logopäden-Orthophonisten, Physiotherapeuten, Psychologen-Psychotherapeuten und Hebammen müssen ihren Beruf mindestens während zwei Jahren unselbständig ausgeübt haben, um eine Bewilligung zur selbständigen Ausübung erhalten zu können. *

Art. 25 Ambulanzpersonal

¹ Das Ambulanzpersonal, das unselbständig in einem Rettungsunternehmen arbeitet, dessen Betrieb gemäss Gesetz über das Rettungswesen bewilligt ist, ist von der Pflicht zum Erhalt einer Bewilligung befreit.

² Das Ambulanzpersonal ist von der Verpflichtung entbunden, für die von ihm betreuten Patienten ein Dossier zu führen. Es muss aber ein Einsatzprotokoll erstellen, das die Informationen enthält, die in einer vom Departement nach Anhörung der Dachorganisation für das Rettungswesen erlassenen Weisung vorgesehen sind.

Art. 26 * Optiker, diplomierte Optiker und Optometrist

¹ Die Augenspezialisten werden in zwei Gruppen von Praktikern eingeteilt:

- a) Optiker oder Optometrist mit eidgenössischem Diplom einer höheren Fachausbildung, einem Titel einer Fachhochschule (HES) oder mit einem als gleichwertig eingestuften Titel (nachfolgend: diplomierter Optiker und Optometrist);
- b) Optiker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis oder mit einem als gleichwertig eingestuften Titel (nachfolgend: Optiker).

² Unter Vorbehalt der Kompetenzen der Augenärzte sind einzig die diplomierten Optiker und die Optometristen dazu berechtigt, Augenuntersuchungen vorzunehmen, Kontaktlinsen aller Art anzupassen und/oder abzugeben sowie im Rahmen der betreffenden Gesetzgebung Sehtests wie sie für den Fahrausweis verlangt werden, durchzuführen.

³ Die diplomierten Optiker, die Optometristen sind einzig berechtigt, die Brillengläser, die für eine Sehkorrektur bestimmt sind und die von einem Augenarzt, einem diplomierten Optiker oder einem Optometrist verschrieben wurden, zu formen und abzugeben.

⁴ Jedes Optikergeschäft muss der Verantwortung eines diplomierten Optikers, eines Optometrists oder eines Optikers unterstellt sein, der über eine Bewilligung des Departements verfügt. Der Name des Verantwortlichen ist leserlich auf der Türe oder im Schaufenster des Geschäfts aufzuführen.

Art. 26a * Osteopathen

¹ Die Ausübungsbewilligung als Osteopath wird den Personen mit einem interkantonalen Diplom, welches von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren verliehen wird, erteilt.

² Die vorgesehene Anforderung im vorhergehenden Abschnitt ist ab dem 1. Januar 2013 bindend.

Art. 27 Psychologen-Psychotherapeuten

¹ Die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung als Psychologe-Psychotherapeut wird vom Departement gemäss den Bedingungen des PsyG ausgestellt. *

² Das Departement kann zu Beginn jeder Amtsperiode die Mitglieder der Subkommission der Aufsichtskommission bestehend aus Experten bestimmen. Diese beurteilt auf Anfrage der Dienststelle für Gesundheitswesen die Ausbildung und Berufserfahrung der Psychotherapeuten, welche im Kanton Wallis eine Bewilligung zur Berufsausübung beantragen. *

³ Das Departement kann die Subkommission zu anderen Fragen der Berufsausübung zu Rate ziehen. *

3 Aufsicht über die Gesundheitsberufe

3.1 Aufsichtskommission

Art. 28 Kommission

¹ Die Aufsichtskommission ist insbesondere damit beauftragt, Disziplinarverfahren gegen Gesundheitsfachpersonen zu untersuchen und dem Departement eine Stellungnahme zu allen Fragen abzugeben, die mit den Gesundheitsberufen zusammenhängen. Sie kann überdies einen Entscheid fällen, wenn das Gesetz sie dazu ermächtigt.

² Der Staatsrat ernennt zu Beginn jeder Amtsperiode die Mitglieder der Aufsichtskommission, die sich wie folgt zusammensetzt:

a) ständige Mitglieder:

1. drei Vertreter der Medizinalberufe;
2. drei Vertreter der übrigen Gesundheitsberufe;
3. drei Vertreter der Patienten;
4. ein Jurist.

b) nicht ständiges Mitglied:

5. eine Gesundheitsfachperson, die den Beruf der fraglichen Person ausübt.

³ Er bestimmt aus der Mitte der ständigen Mitglieder den Präsidenten der Aufsichtskommission, der Jurist sein muss. Er ernennt zudem einen Stellvertreter für jedes ständige Mitglied.

⁴ Die Aufsichtskommission organisiert sich selbst. Das Sekretariat wird von einem Juristen französischer Sprache und einem Juristen deutscher Sprache geführt, die nicht der Kommission angehören.

⁵ Der Staatsrat kann ihr eine oder mehrere Subkommissionen anschliessen, um spezielle Aufgaben zu erfüllen.

Art. 29 Befugnisse

¹ Die Aufsichtskommission ist insbesondere zuständig für:

- a) die Behandlung von Beschwerden wegen einer beruflichen Verfehlung;
- b) die Behandlung von Beschwerden wegen einer Verletzung der Patientenrechte;

- c) die Behandlung von Konflikten zwischen Gesundheitsfachpersonen, sofern sie nicht in die Zuständigkeit einer anderen Instanz oder von Berufsverbänden fällt;
- d) die Stellungnahme zur Verweigerung, zum Entzug oder zur Einschränkung einer Berufsausübungsbewilligung;
- e) die Festlegung der zulässigen Usancen im Bereich der Werbung und des Patronats von Anlässen;
- f) die Anerkennung der Diplome und der Gleichwertigkeit der Spezialistentitel, falls keine andere Instanz dafür zuständig ist;
- g) die Übernahme der medizinischen Dossiers eines Praktikers, der verstirbt oder nicht mehr in der Lage ist, sie aufzubewahren;
- h) den Entscheid über die Aufhebung von Zwangsmassnahmen.

² Sie kann überdies auf Begehren des Departements veranlasst werden, jede sonstige Frage zur Aufsicht über die Gesundheitsberufe zu prüfen.

Art. 30 Amtsgeheimnis

¹ Die Mitglieder der Aufsichtskommission sowie ihre Stellvertreter sind verpflichtet, die Tatsachen geheim zu halten, von denen sie im Rahmen der Kommissionstätigkeiten Kenntnis erlangen.

Art. 31 Plenarsitzung

¹ Die ständigen Mitglieder, die nicht ständigen Mitglieder sowie ihre Stellvertreter versammeln sich einmal pro Jahr, um dem Staatsrat einen Tätigkeitsbericht zu erstatten und jegliche Fragen zur Aufsicht über die Gesundheitsberufe oder zur Funktionsweise der Kommission zu prüfen.

Art. 32 Finanzierung

¹ Das Departement garantiert das Defizit der Aufsichtskommission für die Kosten, die mit dem Vollzug der vorliegenden Verordnung verbunden sind. Es legt die Modalitäten der Finanzierung der Aufsichtskommission näher fest, insbesondere hinsichtlich der Entschädigung der Mitglieder und des Entgelts für die Experten.

² Für die Gebühren, Kosten und Auslagen bleibt Artikel 51 vorbehalten.

3.2 Verfahren vor der Aufsichtskommission

Art. 33 Anrufung

¹ Die Aufsichtskommission kann auf Begehren des Departements von Amtes wegen, auf Beschwerde oder auf schriftliche Anzeige hin tätig werden, auch wenn es sich um allfällige Verletzungen der Patientenrechte handelt.

Art. 34 Fristen

¹ Die in Artikel 46 MedBG vorgesehenen Verjährungsfristen sind auf das Disziplinarverfahren anwendbar, das mit der Aufsicht über die Gesundheitsberufe verbunden ist.

Art. 35 Unbegründete Beschwerden

¹ Die Aufsichtskommission kann das Eintreten auf offensichtlich unbegründete Beschwerden oder Anzeigen ablehnen.

² Sie informiert dann das Departement und die betreffenden Parteien.

Art. 36 Verhältnis zum Mediator

¹ Wenn die Aufsichtskommission zur Auffassung gelangt, dass sich ein Fall gut für eine Mediation eignen würde, schlägt sie dem Beschwerdeführer vor, sich zunächst an den Mediator zu wenden.

² Falls der Beschwerdeführer den Weg der Mediation akzeptiert, wird die Beschwerde an den Mediator weitergeleitet.

Art. 37 Untersuchung

¹ Die allenfalls notwendige Untersuchung wird von einem Ausschuss der Aufsichtskommission durchgeführt. Der Präsident entscheidet je nach den Umständen über die Zusammensetzung des Ausschusses.

² Die Angelegenheit wird sodann von der Kommission geprüft, die beschlussfähig ist, wenn fünf ihrer Mitglieder anwesend sind.

Art. 38 Parteistellung

¹ In den Angelegenheiten, welche die Aufhebung von Zwangsmassnahmen oder eine angebliche Verletzung eines Patientenrechts beinhalten, kommt dem Beschwerdeführer und der darin verwickelten Gesundheitsfachperson Parteistellung zu.

² Falls bedeutende öffentliche oder private Interessen zu wahren sind, kann die Anhörung der Parteien oder der Zeugen in Abwesenheit der Gegenpartei erfolgen. Letztere hat dann die Möglichkeit, das Anhörungsprotokoll zur Kenntnis zu nehmen.

³ In den anderen Verfahren nimmt einzige die betreffende Gesundheitsfachperson Parteistellung ein.

⁴ Falls eine Angelegenheit eine mögliche berufliche Verfehlung beinhaltet, wird der Beschwerdeführer oder, wenn es die Aufsichtskommission für angebracht ansieht, der Urheber der Anzeige kurz über den Verlauf und den Ausgang des Verfahrens informiert.

Art. 39 Vormeinung

¹ Die Aufsichtskommission beschliesst ihre Vormeinung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

² Die Vormeinung zuhanden des Departements enthält einen Vorschlag zur Einstellung oder Sanktionierung, wenn es um ein Verfahren geht, das eine berufliche Verfehlung, eine Verletzung eines Patientenrechts oder eine Frage der Werbung betrifft.

³ Falls die Kommission vom Departement angesprochen wurde, um die Möglichkeit der Verweigerung, des Entzugs oder der Einschränkung einer Berufsausübungsbewilligung zu prüfen, so enthält die Vormeinung die Stellungnahme der Kommission zu dieser Frage.

⁴ Wenn die Kommission dazu aufgerufen ist, sich mit der Anerkennung eines Diploms oder der Gleichwertigkeit eines Spezialistentitels zu befassen, enthält ihre Vormeinung ebenfalls ihre diesbezügliche Stellungnahme.

Art. 40 Entscheide

¹ Die Aufsichtskommission fällt ihre Entscheide mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

² Sie entscheidet unverzüglich über Gesuche um die Aufhebung von Zwangsmassnahmen.

³ In wenig schwerwiegenden Fällen im Sinne von Artikel 82 Absatz 3 GG kann die Kommission selbst die gesetzlich vorgesehenen Sanktionen aussprechen.

⁴ Die Entscheide der Kommission können beim Departement mit einer Beschwerde angefochten werden.

Art. 41 VVRG

¹ Im Übrigen verfährt die Kommission nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG).

3.3 ... *

Art. 42 * ...

Art. 43 * ...

Art. 44 * ...

Art. 45 * ...

Art. 46 * ...

Art. 47 * ...

Art. 48 * ...

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 49 Gebühren, Kosten und Auslagen

¹ Die Leistungen, die das Departement oder die Aufsichtskommission, ihre Subkommissionen und der(die) Mediator(en) in Anwendung der vorliegenden Verordnung erbringen, insbesondere für die Erteilung von Bewilligungen und für andere Verfügungen, für Inspektionen und Kontrollen, sowie die Kosten und Auslagen, die durch ein Verfahren verursacht wurden, können Gegenstand einer Gebühr bilden, dessen Betrag vom Staatsrat auf dem Weg eines Beschlusses festgelegt wird, unter Vorbehalt von Absatz 2.

² Die Fälle, die von der Aufsichtskommission bezüglich allfälliger Verletzungen von Patientenrechten untersucht werden, sind für die Patienten grundsätzlich unentgeltlich, vorbehalten bleibt leichtfertiges oder mutwilliges Verhalten. *

³ Für Gesundheitsfachpersonen wird die erhobene Gebühr für die von der Kommission erteilten Entscheide nach Umfang und Schweregrad der Rechtssachen festgesetzt: *

- a) bis zu 500 Franken für einfache Rechtssachen;
- b) 500 bis 1'000 Franken für gewöhnliche Rechtssachen;
- c) 1'000 bis 2'000 Franken für komplexe Rechtssachen.

Die Kosten der Expertise werden der Gebühr hinzugefügt.

⁴ Wenn keine Verletzung der Berufspflichten vorliegt, wird keine Gebühr erhoben. *

Art. 50 Aufhebungsbestimmungen

¹ Alle Bestimmungen, die mit der vorliegenden Verordnung in Widerspruch stehen, insbesondere die Verordnung über die Ausübung und Beaufsichtigung der Gesundheitsberufe vom 20. November 1996, sind aufgehoben.

Art. 51 Übergangsbestimmungen

¹ Die Gesundheitsfachpersonen, die nach dem Gesundheitsgesetz von 1996 einen Medizinalberuf unselbständig und ohne Bewilligungspflicht ausüben, verfügen ab Inkrafttreten des Gesundheitsgesetzes über ein Jahr, um eine Bewilligung zur unselbständigen Berufsausübung zu erlangen.

Art. 52 Inkrafttreten

¹ Das Departement ist mit dem Vollzug der vorliegenden Verordnung beauftragt.

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht, und tritt gleichzeitig mit dem Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
18.03.2009	01.07.2009	Erläss	Erstfassung	BO/Abl. 18/2009
16.12.2010	01.01.2011	Art. 1 Abs. 1, b)	geändert	BO/Abl. 2/2011
16.12.2010	01.01.2011	Art. 26a	eingefügt	BO/Abl. 2/2011
18.12.2013	01.01.2014	Ingress	geändert	BO/Abl. 52/2013
18.12.2013	01.01.2014	Art. 1 Abs. 1, b)	geändert	BO/Abl. 52/2013
18.12.2013	01.01.2014	Art. 11 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 52/2013
18.12.2013	01.01.2014	Art. 21 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 52/2013
18.12.2013	01.01.2014	Art. 24 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 52/2013
18.12.2013	01.01.2014	Art. 26	totalrevidiert	BO/Abl. 52/2013
18.12.2013	01.01.2014	Art. 27 Abs. 1	geändert	BO/Abl. 52/2013
18.12.2013	01.01.2014	Art. 27 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 52/2013
18.12.2013	01.01.2014	Art. 27 Abs. 3	geändert	BO/Abl. 52/2013
23.08.2017	01.01.2018	Titel 3.3	aufgehoben	BO/Abl. 47/2017
23.08.2017	01.01.2018	Art. 42	aufgehoben	BO/Abl. 47/2017
23.08.2017	01.01.2018	Art. 43	aufgehoben	BO/Abl. 47/2017
23.08.2017	01.01.2018	Art. 44	aufgehoben	BO/Abl. 47/2017
23.08.2017	01.01.2018	Art. 45	aufgehoben	BO/Abl. 47/2017
23.08.2017	01.01.2018	Art. 46	aufgehoben	BO/Abl. 47/2017
23.08.2017	01.01.2018	Art. 47	aufgehoben	BO/Abl. 47/2017
23.08.2017	01.01.2018	Art. 48	aufgehoben	BO/Abl. 47/2017
25.10.2017	01.01.2018	Art. 49 Abs. 2	geändert	BO/Abl. 44/2017
25.10.2017	01.01.2018	Art. 49 Abs. 3	eingefügt	BO/Abl. 44/2017
25.10.2017	01.01.2018	Art. 49 Abs. 4	eingefügt	BO/Abl. 44/2017
08.08.2018	01.10.2018	Art. 16a	eingefügt	BO/Abl. 33/2018

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	18.03.2009	01.07.2009	Erstfassung	BO/Abl. 18/2009
Ingress	18.12.2013	01.01.2014	geändert	BO/Abl. 52/2013
Art. 1 Abs. 1, b)	16.12.2010	01.01.2011	geändert	BO/Abl. 2/2011
Art. 1 Abs. 1, b)	18.12.2013	01.01.2014	geändert	BO/Abl. 52/2013
Art. 11 Abs. 2	18.12.2013	01.01.2014	geändert	BO/Abl. 52/2013
Art. 16a	08.08.2018	01.10.2018	eingefügt	BO/Abl. 33/2018
Art. 21 Abs. 2	18.12.2013	01.01.2014	geändert	BO/Abl. 52/2013
Art. 24 Abs. 1	18.12.2013	01.01.2014	geändert	BO/Abl. 52/2013
Art. 26	18.12.2013	01.01.2014	totalrevidiert	BO/Abl. 52/2013
Art. 26a	16.12.2010	01.01.2011	eingefügt	BO/Abl. 2/2011
Art. 27 Abs. 1	18.12.2013	01.01.2014	geändert	BO/Abl. 52/2013
Art. 27 Abs. 2	18.12.2013	01.01.2014	geändert	BO/Abl. 52/2013
Art. 27 Abs. 3	18.12.2013	01.01.2014	geändert	BO/Abl. 52/2013
Titel 3.3	23.08.2017	01.01.2018	aufgehoben	BO/Abl. 47/2017
Art. 42	23.08.2017	01.01.2018	aufgehoben	BO/Abl. 47/2017
Art. 43	23.08.2017	01.01.2018	aufgehoben	BO/Abl. 47/2017
Art. 44	23.08.2017	01.01.2018	aufgehoben	BO/Abl. 47/2017
Art. 45	23.08.2017	01.01.2018	aufgehoben	BO/Abl. 47/2017
Art. 46	23.08.2017	01.01.2018	aufgehoben	BO/Abl. 47/2017
Art. 47	23.08.2017	01.01.2018	aufgehoben	BO/Abl. 47/2017
Art. 48	23.08.2017	01.01.2018	aufgehoben	BO/Abl. 47/2017
Art. 49 Abs. 2	25.10.2017	01.01.2018	geändert	BO/Abl. 44/2017
Art. 49 Abs. 3	25.10.2017	01.01.2018	eingefügt	BO/Abl. 44/2017
Art. 49 Abs. 4	25.10.2017	01.01.2018	eingefügt	BO/Abl. 44/2017